

Der Rektor der Universität Luzern,

*gestützt auf § 31 Ziff. 2 des Universitätsstatuts,*

beschliesst:

## **Richtlinien für Doppeldoktorate an der Universität Luzern**

*vom 5. Juni 2014*

Die Richtlinien dienen der Vorbereitung von Doppeldoktoraten (cotutelles de thèse); sie richten sich an Doktorierende und Betreuende, und sie sind verbindlich.

### **1.1 Grundlage**

Ein Doppeldoktorat ist eine Promotion, die gleichzeitig an zwei Universitäten vorgenommen wird. Doktorierende sind an beiden Orten mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert und müssen an beiden Orten die Zulassungsbedingungen der jeweiligen Fakultät erfüllen.

Die Arbeit wird von zwei Personen wissenschaftlich betreut; in ihrer Funktion im Promotionsverfahren sind sie einander gleichgestellt. Die Absolvierenden erwerben nur einen einzigen Grad; seine Verleihung wird durch zwei getrennte Diplome bestätigt, in denen auf die co-tutelle hingewiesen ist (siehe 1.7.).

### **1.2 Vertrag**

Voraussetzung für die Durchführung eines Doppeldoktorats ist der auf ein konkretes Vorhaben bezogene Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen den beiden Partneruniversitäten. Der Vertrag muss durch die Rektorinnen und Rektoren, die Dekaninnen und Dekane, die Betreuungspersonen beider Universitäten sowie durch die Doktorierenden spätestens ein Jahr nach der Anmeldung als Doktorierende an der Heimuniversität unterzeichnet sein. Ein Anspruch auf ein Doppeldoktorat mit Beteiligung der Universität Luzern besteht nicht.

Das International Relations Office stellt als Grundlage einen Standardvertrag zur Verfügung, welcher die geltenden Bestimmungen berücksichtigt.

### **1.3 Sprache**

Die Sprache der Dissertation und der Examina wird im Kooperationsvertrag festgelegt.

### **1.4 Anmeldung**

Doktorierende entrichten Semestergebühren lediglich an der Heimuniversität, nicht aber an der Partneruniversität. Ist Luzern nicht die Heimuniversität, so muss die Anmeldung einen Monat vor Beginn des Aufenthaltes bei den Studiendiensten der Universität Luzern erfolgen, und es ist eine einmalige Anmeldegebühr zu entrichten. Die Doktorierenden sind für die Einhaltung der Frist verantwortlich: 31. August für das Herbstsemester, 31. Januar für das Frühjahrssemester.

### **1.5 Zulassung**

Doktorierende müssen sowohl an der Heimuniversität als auch an der Partneruniversität die Aufnahmebedingungen für das Doktoratsstudium erfüllen. In Luzern erfolgt die Prü-

fung durch die Zulassungsstelle der Studiendienste (formal) und durch die zuständige Fakultät (inhaltlich); ihre Zulassung und die Zustimmung zum Doppeldoktorat müssen vor Abschluss des Kooperationsvertrages vorliegen.

### **1.6 Forschungsaufenthalt**

Doktorierende studieren während mindestens eines Semesters an der Partneruniversität. Die Universität Luzern empfiehlt, zwei Drittel der Studienzeit an der Heimuniversität und ein Drittel an der Partneruniversität zu verbringen. Bei Abschluss der Dissertation legen sie dem International Relations Office eine von der Betreuungsperson visierte Bestätigung über den Aufenthalt an der Partneruniversität vor.

### **1.7 Diplom**

Beide beteiligten Universitäten stellen je ein eigenes Diplom aus, welches im Text ausweist, dass es sich um ein Doppeldoktorat handelt. Obwohl es zwei Urkunden sind, wird lediglich ein einziger Abschluss erworben; die Promovierten sind ausdrücklich *nicht* dazu berechtigt, zwei Titel zu führen.

### **1.8 Kosten und Stipendien**

Kosten, die den Betreuerinnen und Betreuern im Zusammenhang mit dem Promotionsexamen für entstehen (z.B. für Reisen), werden von deren Herkunftsuniversität getragen. Bei Angehörigen der Universität Luzern erfolgen Budgetierung und Abrechnung über die beteiligte Fakultät.

Je nach Partnerinstitution haben die Doktorierenden zusätzliche Prüfungsgebühren zu entrichten. Für Doppeldoktorate mit europäischen Universitäten gewährt das Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF Stipendien. Der administrative Ablauf ist von der Rektorenkonferenz Swiss University vorgegeben.

Siehe: <https://www.swissuniversities.ch/de/themen/nachwuchsfoerderung/cotutelles-de-these/>. Bewerbungen für Stipendien sind bis *spätestens 1. März* mit allen Dokumenten auf Papier beim International Relations Office einzureichen.

### **1.9 Ablauf zur Vorbereitung eines Doppeldoktorats**

1. Die Doktorierenden holen das Einverständnis der beiden Betreuungspersonen ein.
2. Sie lassen die Zulassung zum Promotionsstudium durch die betreffende Fakultät prüfen und bestätigen.
3. Sie melden sich im International Relations Office, um den Kooperationsvertrag vorzubereiten  
(Ms. Catrin Scheiber, T: +41 41 229 50 71; [catrin.scheiber@unilu.ch](mailto:catrin.scheiber@unilu.ch)).
4. Sie bewerben sich bei der Partneruniversität um Zulassung.
5. Sie bereiten den Kooperationsvertrag und die Beilagen vor und übergeben das Dossier dem International Relations Office. Studierende mit ausländischer Vorbildung legen dem Vertrag eine Kopie der Diplomanerkennung des Dekanats bei. Änderungen im Text des Kooperationsvertrages erfordern die Zustimmung des International Relations Office, ggf. trifft es die Absprache mit der Partneruniversität.
6. Sie unterbreiten den Kooperationsvertrag der Betreuungspersonen und den Kontaktpersonen der Partneruniversität zur Unterschrift. Die Beilagen 1 und 2 des Vertrages – „*Regelung der Arbeitsaufenthalte*“ und „*Zusammensetzung der Prüfungskommission*“ – müssen von beiden Betreuungspersonen sowie von den Doktorierenden unterzeichnet sein. Das International Relations Office unterbreitet anschließend den Kooperationsvertrag der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor zur Unterschrift. Der Vertrag wird siebenfach ausgefertigt.

7. Nach der Vertragsunterzeichnung erhalten die Doktorierenden Vertragskopien für sich, für die Betreuungspersonen und für die Verwaltung der Partneruniversität, und sie sorgen für die Verteilung. Das International Relations Office bedient das Rektorat und die Fakultät.

#### **1.10 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. August 2014 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 10. März 2010.

Luzern, 5. Juni 2014

Universität Luzern  
Prof. Dr. Paul Richli, Rektor